

05.02.21

Wi

Verordnung

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Erste Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichgebührenverordnung

A. Problem und Ziel

In der Mess- und Eichgebührenverordnung (MessEGebV) sollen einige Formulierungen und Ermäßigungstatbestände (doppelte Ermäßigung) den Begrifflichkeiten der Mess- und Eichverordnung (MessEV) angepasst werden. Zudem ist die Nummernstruktur der Schlüsselzahlen in einigen Fällen zu berichtigen.

Ein redaktioneller Fehler, der einen Anspruch auf eine, dem Kostendeckungsprinzip zuwiderlaufende Ermäßigung im Bereich der Selbsttätigen Kontrollwaagen begründet, muss korrigiert und eine neue Tätigkeit im Bereich der Gasqualitätsmessung muss ergänzt werden. Die beabsichtigten Anpassungen dienen dem besseren Verständnis und führen zu einer klareren und eindeutigen Rechtsanwendung.

B. Lösung

Anpassung der Formulierungen und Nummerierungen, Beseitigung des redaktionellen Fehlers, sowie Ergänzung eines Gebührentatbestandes.

C. Alternativen

Zwar könnten die Länder jeweils Gebührenregelungen auf Landesebene treffen. Allerdings wünschen die Länder eine bundeseinheitliche Regelung.

Bundeseinheitliche Regelungen für die Gebührenerhebung der Landesbehörden sind im Bereich des Mess- und Eichrechts weiterhin erforderlich. Dies gilt auch für die hiermit vorgenommene Anpassung.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine zusätzlichen Haushaltsausgaben für Bund, Länder oder Kommunen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Regelungsvorhaben begründet keinen Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Mit dem Regelungsvorhaben ist kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft verbunden.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die Gebührenverordnung enthält keine Regelungen über Informationspflichten für die Wirtschaft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Das Regelungsvorhaben begründet keinen Erfüllungsaufwand für die Verwaltungen von Bund, Ländern und Kommunen.

F. Weitere Kosten

Die Korrektur, der durch einen redaktionellen Fehler irrtümlichen gewährten Ermäßigung, führt für die Wirtschaft zu Kosten in Höhe von ca. 1 Million Euro. Eine Erhöhung des Verbraucherpreisniveaus ist nicht oder nur im überschaubaren Maße zu erwarten, da durch diese Korrektur nur die bis zur letzten Änderung der MesseEGebV üblichen Kosten wieder anfallen. Die neue Tätigkeit bei der Bestimmung der Gasqualität führt für die Wirtschaft zu einer Kostenreduktion, weil der Kauf teurer Messgeräte vermieden wird.

05.02.21

Wi

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Energie**

**Erste Verordnung zur Änderung der Mess- und
Eichgebührenverordnung**

Bundeskanzleramt
Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

Berlin, 3. Februar 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu
erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Mess- und
Eichgebührenverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Hendrik Hoppenstedt

Erste Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichgebührenverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 59 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), der zuletzt durch Artikel 293 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

Artikel 1

Die Mess- und Eichgebührenverordnung vom 24. März 2015 (BGBl. I S. 330), die zuletzt durch Artikel 2 und 3 der Verordnung vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2504) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nummer 5 wird die Angabe „Nummer 7“ durch die Angabe „Nummer 6“ ersetzt.

Artikel 2

Die Anlage der Mess- und Eichgebührenverordnung vom 24. März 2015 (BGBl. I S. 330), die zuletzt durch Artikel 2 und 3 der Verordnung vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2504) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift vor der Schlüsselzahl 2.2.4.1 werden nach dem Wort „angeschlossenem“ die Wörter „oder integriertem“ eingefügt.
2. Bei der Schlüsselzahl 2.2.9.4 wird in der Spalte Sachgebiet das Wort „Beschaffenheitsprüfung“ durch die Wörter „Prüfung der formalen Anforderungen“ ersetzt.
3. Vor Schlüsselzahl E 2.2-1 wird folgende Zeile eingefügt: „Hinweis: H 2.2-5 Die Ermäßigungen E 2.2-1, E 2.2-2 und E 2.2-4 schließen sich gegenseitig aus, es wird die höchste zutreffende Ermäßigung gewährt.“
4. Bei der Schlüsselzahl E 2.2-2 werden in der Spalte Sachgebiet die Wörter „Normallast in geeigneter Form oder einem Belastungsgerät“ durch die Wörter „Prüfmittel in geeigneter Form“ ersetzt.
5. Bei der Schlüsselzahl E 2.2-4 wird in der Spalte Sachgebiet der Satz „Dies gilt nicht, wenn bereits eine Ermäßigung gemäß der Schlüsselzahl E 2.2-2 oder E 2.2-3 gewährt wird.“ gestrichen.
6. Bei der Schlüsselzahl 2.3.12.1 wird in der Spalte Sachgebiet das Wort „Beschaffenheitsprüfung“ durch die Wörter „Prüfung der formalen Anforderungen“ ersetzt.
7. Bei der Schlüsselzahl E 2.3.1 wird in der Spalte Sachgebiet die Angabe „2.3.2.1 bis 2.3.2.3,“ gestrichen.

8. Vor der Schlüsselzahlengruppe 3 wird die folgende Schlüsselzahlenuntergruppe eingefügt:

„Schlüsselzahlenuntergruppe 2.6: Kraftstoffzapfsäulen für unter Druck stehende Gase

Eichung und Befundprüfung

2.6.1.1 Kraftstoffzapfsäulen für Wasserstoff nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...

2.6.2.1 Kraftstoffzapfsäulen für Erdgas nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...“.

9. Nach der Schlüsselzahl H 5.4-2 wird folgende Schlüsselzahl H 5.4-3 eingefügt: „H 5.4-3 Die Gebühren für Kraftstoffzapfsäulen für Erdgas oder Wasserstoff werden nach den Schlüsselzahlen 2.6... erhoben.“
10. Der Überschrift „Ermäßigungen“ zu Schlüsselzahl E 5.4-1 wird folgender Hinweis vorangestellt:

„Hinweis:

H 5.4-5 Die Ermäßigungen E 5.4-1 bis E 5.4-3 schließen sich gegenseitig aus, es wird die höchste zutreffende Ermäßigung gewährt.“

11. Bei der Schlüsselzahl E 5.4-1 werden nach dem Wort „Prüfmittel“ die Wörter „in geeigneter Form“ eingefügt.
12. Die Schlüsselzahl 5.4.1.7 wird aufgehoben.
13. In der Überschrift vor der Schlüsselzahl 5.4.7.1 wird das Wort „AdBlue-Zapfsäule“ durch das Wort „AdBlue-Zapfanlage“ ersetzt.
14. Bei der Schlüsselzahl E 5.4-2 wird in der Spalte Sachgebiet der Satz 2 aufgehoben.
15. Bei dem Hinweis H 6.0-1 wird in der Spalte Sachgebiet nach der Angabe „6.0.1.1 bis 6.0.4.1“ die Angabe „und 6.0.7.1“ eingefügt.
16. Bei der Schlüsselzahl 11.1.1.1 werden in der Spalte Sachgebiet die Wörter „Prüfung von Schallpegelmessern mit elektrischen Signalen an jeweils einem Kanal“ gestrichen.
17. In der Schlüsselzahlengruppe 11 werden die folgenden Nummerierungen wie folgt geändert:
- a) Die Schlüsselzahl „11.1.3.1“ wird durch die Schlüsselzahl „11.1.2.2“ ersetzt.
 - b) Die Schlüsselzahl „11.1.4.1“ wird durch die Schlüsselzahl „11.1.3.1“ ersetzt.
 - c) Die Schlüsselzahl „11.1.5.1“ wird durch die Schlüsselzahl „11.1.3.2“ ersetzt.
 - d) Die Schlüsselzahl „11.1.6.1“ wird durch die Schlüsselzahl „11.1.3.3“ ersetzt.
 - e) Die Schlüsselzahl „11.1.7.1“ wird durch die Schlüsselzahl „11.1.3.4“ ersetzt.
 - f) Die Schlüsselzahl „11.1.8.1“ wird durch die Schlüsselzahl „11.1.3.5“ ersetzt.

- g) Die Schlüsselzahl „11.1.9.1“ wird durch die Schlüsselzahl „11.1.3.6“ ersetzt.
 - h) Die Schlüsselzahl „11.1.10.1“ wird durch die Schlüsselzahl „11.1.4.1“ ersetzt.
 - i) Die Schlüsselzahl „11.1.11.1“ wird durch die Schlüsselzahl „11.1.4.2“ ersetzt.
18. Vor der neuen Schlüsselzahl 11.1.3.1 werden als Überschrift die Wörter „**Zusatzgebühren für weitere Prüfpunkte**“ eingefügt.
19. Bei der Schlüsselzahl 14.2.1.1 werden in der Spalte Sachgebiet dem Wort „Entscheidung“ die Wörter „Bearbeitung eines Antrags und “ vorangestellt.
20. Nach der Schlüsselzahl 15.3.1.1 wird folgende Schlüsselzahl 15.4.1.1 eingefügt:
„15.4.1.1 Entscheidung über die Genehmigung und Überwachung von Gasbeschaffungsverfolgungssystemen bzw. Gasbeschaffenzuordnungssystemen für die Bestimmung des Brennwertes und weiterer Beschaffheitswerte von Gas gemäß § 25 Nummer 4 der Mess- und Eichverordnung nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...“.
21. Bei der Schlüsselzahl 16.1.3.3 wird in der Spalte Sachgebiet die Angabe „80“ durch die Angabe „81“ ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Auf Grund der Neustrukturierung des Mess- und Eichgesetzes wurde im Jahre 2015 die Mess- und Eichgebührenverordnung geschaffen, mit der die bisher geltende Eichkostenverordnung abgelöst wurde. Die Gebührensätze für die Vornahme individuell zurechenbarer öffentlicher Leistungen müssen regelmäßig und zeitnah an aktuelle Kostenentwicklungen angepasst werden. Letztmalig wurden die Gebühren mit durch Artikel 2 und 3 der Verordnung vom 30. November 2020 geändert. Auf Grund eines redaktionellen Fehlers der dem Grundsatz des Kostendeckungsprinzips widerspricht, der Aufnahme eines neuen Gebührentatbestandes aufgrund technischer Entwicklungen, sowie Klarstellungen und redaktionelle Umstrukturierungen die eine verbesserte Lesbarkeit und Handhabung gewährleisten, muss eine erneute Anpassung erfolgen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

In der MessEGebV entsprechen einige Formulierungen nicht dem Vokabular der MessEV oder können insbesondere bei Ermäßigungstatbeständen zu Missverständnissen (doppelte Ermäßigung) führen. Die Nummernstruktur der Schlüsselzahlen war in einigen Fällen unzutreffend.

Ein redaktioneller Fehler, der zu einer unberechtigten Ermäßigung geführt hat, muss korrigiert werden und eine neue Tätigkeit im Bereich der Gasqualitätsmessung musste ergänzt werden. Die beabsichtigten Anpassungen dienen dem besseren Verständnis und führen zu einer klareren und eindeutigen Rechtsanwendung.

III. Alternativen

Zwar könnten die Länder jeweils Gebührenregelungen auf Landesebene treffen. Allerdings wünschen die Länder eine bundeseinheitliche Regelung.

Bundeseinheitliche Regelungen für die Gebührenerhebung der Landesbehörden sind im Bereich des Mess- und Eichrechts weiterhin erforderlich. Dies gilt auch für die hiermit vorgenommene Anpassung.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Ermächtigung zum Erlass der Verordnung ergibt sich aus § 59 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG). Eine Abweichungsmöglichkeit der Länder nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) ist nicht ausgeschlossen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit europäischem Primär- und Sekundärrecht vereinbar und begründet keine Diskriminierung von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern. Völkerrechtliche Verträge sind von der Verordnung nicht berührt.

VI. Verordnungsfolgen

Durch die Verordnung werden die Landeseichbehörden und staatlich anerkannten Prüfstellen individuell zurechenbare öffentliche Leistungen kostendeckend erbringen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit der Verordnung sind keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen verbunden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Verordnungsentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Er beinhaltet Regelungen, die unter ökonomischen Gesichtspunkten ausgewogen sind und etwaige Belastungen für die Wirtschaft auf ein unbedingt erforderliches Minimum reduzieren. Die Regelungen des Entwurfs haben keine ökologischen Auswirkungen. Die im Verordnungsentwurf getroffenen Regelungen betreffen auch keine sozialen Aspekte.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mit der Verordnung sind keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand verbunden.

4. Erfüllungsaufwand

Das Regelungsvorhaben begründet keinen Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger. Mit dem Regelungsvorhaben ist kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft verbunden. Es werden keine neuen Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt. Daher entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch Bürokratiekosten. Das Regelungsvorhaben begründet keinen Erfüllungsaufwand für die Verwaltungen von Bund, Ländern und Kommunen.

5. Weitere Kosten

Die Korrektur, der durch einen redaktionellen Fehler irrtümlichen gewährten Ermäßigung, führt für die Wirtschaft zu Kosten in Höhe von bis zu 1 Mio. Euro. Eine Erhöhung des Verbraucherpreisniveaus ist nicht oder nur im überschaubaren Maße zu erwarten, da durch diese Korrektur nur die bis zur letzten Änderung der MessEGebV üblichen Kosten wieder anfallen. Die neue Tätigkeit bei der Bestimmung der Gasqualität führt für die Wirtschaft zu einer Kostenreduktion, weil der Kauf teurer Messgeräte vermieden wird.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Mit der Verordnung sind keine weiteren Gesetzesfolgen verbunden.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Stammverordnung ist nicht befristet, so dass für die Änderungsverordnung eine Befristung ebenfalls nicht in Betracht kommt.

B. Besonderer Teil

Die Mess- und Eichgebührenverordnung ist in regelmäßigen Abständen auf die Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen der Gebührentatbestände und der Gebührenhöhen zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Ziel ist eine klare und eindeutige Rechtsanwendung, die eine bundesweite Kostendeckung unterstützt und damit die Vermeidung von zu niedrigen oder zu hohen Gebühren sicherstellt.

Zu Artikel 1**Zu Nummer 1**

§ 2 Nummer 6 der MessEGebV definiert den Begriff des in Bezug zu nehmenden Feiertags.

Zu Artikel 2**Zu Nummer 1**

In der Praxis existieren Kassensysteme mit Waagen der Genauigkeitsklasse III. Das Kassensystem ist an die Waagen entweder angeschlossen oder darin integriert. Die Formulierung dient der Klarstellung, dass die Schlüsselzahlengruppe für beide Varianten zum Einsatz kommt.

Zu Nummer 2

Es werden gemäß § 37 Absatz 1 der MessEV die formalen Anforderungen geprüft. Daher soll die in der MessEGebV verwendete Formulierung der in der MessEV entsprechen.

Zu Nummer 3

Der Hinweis H 2.2-5 soll nicht vorgesehene Doppelermäßigungen ausschließen. Die Ermäßigungssätze in diesem Bereich wurden unter Beachtung des Kostendeckungsprinzips neu ermittelt.

Bei der Festsetzung der Ermäßigungssätze von 50 Prozent bei Eichungen im Amt, bzw. 30 Prozent und 35 Prozent bei Gestellung von fachkundiger Arbeitshilfe und Prüfmitteln, wurde die Erhöhung der Grundgebühr um den Rundfahrtzuschlag auf Grund der Anpassung an die Systematik „Grundgebühr und darauf Gewährung einer Ermäßigung bei Vorliegen bestimmter Ermäßigungstatbestände“ entsprechend berücksichtigt.

Doppelte Ermäßigungen waren bei der Kalkulation der Gebühren für die MessEGebV vom 30. April 2019 nicht vorgesehen.

Zu Nummer 4

Die Formulierung wird an die treffendere Formulierung der Ermäßigung E 2.3-1 angepasst. Normallast und Belastungsgeräte sind beides Prüfmittel. In der bisherigen Formulierung wird angegeben, dass „Normallast in geeigneter Form oder Belastungsgeräte“ vorhanden sein müssen, es fehlt aber, dass auch Belastungsgeräte eine geeignete Form haben müssen. Die neue Formulierung „Prüfmittel in geeigneter Form“ hebt dieses Problem auf.

Darüber hinaus lässt die Formulierung „fachkundige Arbeitshilfe und Normallast in geeigneter Form oder Belastungsgeräte“ mit einer und-oder-Satzverknüpfung die falsche Interpretation zu, dass eine Ermäßigung auch dann gewährt wird, wenn „nur“ Belastungsgeräte zur Verfügung gestellt werden.

Zu Nummer 5

Der Satz wird durch neuen Hinweis H 2.2-5 überflüssig.

Zu Nummer 6

Es werden gemäß § 37 Absatz 1 der MessEV die formalen Anforderungen geprüft. Daher soll die in der MessEV verwendete Formulierung auch in der MessEGebV Eingang finden.

Zu Nummer 7

In der MessEGebV vom 30. April 2019 wurden aufgrund eines redaktionellen Fehlers die selbsttätigen Kontrollwaagen nach den Schlüsselzahlen 2.3.2.1 bis 2.3.2.3 in die Ermäßigung E 2.3-1 mit aufgenommen. Die Gebührenkalkulation erfolgte bereits unter Berücksichtigung von der Gestellung von fachkundiger Hilfe und Prüfmittel, da Eichungen dieser Messgeräteart grundsätzlich mit fachkundiger Hilfe und gestellten Prüfmittel erfolgen.

Zu Nummer 8

Der Regelermittlungsausschuss hat Kraftstoffzapfsäulen für die Abgabe von Wasserstoff und Erdgas, mit denen nach Masse und nicht nach Volumen verkauft wird, dem Bereich 2 „Messgeräte zur Bestimmung der Masse“ zugeordnet. Dieser Systematik wird in der MessEGebV gefolgt.

Die Zuordnung der Kraftstoffzapfsäulen für Wasserstoff zu der Schlüsselzahlenuntergruppe 5.4 wurde falsch gewählt. Die Kraftstoffzapfsäulen für Wasserstoff werden auf Grund des Aggregatzustandes des gemessenen Mediums mit der neuen Schlüsselzahl 2.6.1.1 in die „Schlüsselzahlenuntergruppe 2.6 Kraftstoffzapfsäulen für unter Druck stehende Gase“ in der MessEGebV eingefügt.

Auf Grund der Ähnlichkeit zu Kraftstoffzapfsäulen für Wasserstoff werden die Kraftstoffzapfsäulen für Erdgas ebenfalls der „Schlüsselzahlenuntergruppe 2.6 „Kraftstoffzapfsäulen für unter Druck stehende Gase“ mit der neuen Schlüsselzahl „2.6.2.1 Kraftstoffzapfsäulen für Erdgas“ zugeordnet. Die Abrechnung erfolgt nach Arbeitsaufwand.

Zu Nummer 9

Der neue Hinweis H 5.4-3 erleichtert die Suche nach den Gebühren für Wasserstoff und Erdgas, da diese bei den Kraftstoffzapfsäulen vermutet werden können und nicht unter der Schlüsselzahlenuntergruppe 2.6...

Zu Nummer 10

Der neue Hinweis H 5.4-5 soll nicht vorgesehene Doppelermäßigungen ausschließen. Doppelermäßigungen schließen sich bei den Ermäßigungstatbeständen E 5.4-1 bis E 5.4.-3 überwiegend logisch aus.

Bei den zu prüfenden Kraftstoffzapfanlagen nach den Schlüsselzahlen 5.4.1.1 bis 5.4.1.4 ist bei der Ermäßigung für die Gestellung von fachkundiger Hilfe und Normalen berücksichtigt, dass im Verhältnis zu einer Rundfahrt ohne Terminbindung die Vorteile beim Aufwand für die Eichbehörden nur gering sind.

Zu Nummer 11

Nachdem bei der Schlüsselzahl E 2.2-2 wie bei allen anderen die Formulierung des Ermäßigungstatbestands „Prüfmittel in geeigneter Form“ gewählt wird, sollte dies ebenfalls bei der Schlüsselzahl E 5.4-1 geschehen. Diese neue Formulierung „Prüfmittel in geeigneter Form“ bei der Schlüsselzahl E 5.4-1 verhindert, dass es zu einer rechtlichen Fehlinterpretation aufgrund der unterschiedlichen Formulierungen in der Verordnung kommt.

Zu Nummer 12

Streichung der Schlüsselzahl an dieser Stelle auf Grund der Nummer 8.

Zu Nummer 13

Die Änderung dient der einheitlichen Begriffsverwendung.

Zu Nummer 14

Der Satz wird durch neuen Hinweis H 5.4-5 überflüssig.

Zu Nummer 15

Der Hinweis H 6.0-1 wird ergänzt, da für die Eichung von Messwandlerzählern nach Schlüsselzahl 6.0.7.1 das Gleiche wie für die Eichung von Ein- und Mehrphasenwechselstromzähler nach den Schlüsselzahlen 6.0.1.1 bis 6.0.4.1 gilt.

Zu Nummer 16

Die Teilüberschrift kann auf Grund der Neustrukturierung der Schlüsselzahlengruppe 11 gemäß nachfolgender Nummer 17 entfallen.

Zu Nummer 17

Die Schlüsselzahlengruppe 11 wurde neu strukturiert, um eine bessere Übersichtlichkeit für den Anwender zu gewährleisten. Eine Gebührenänderung ist mit dieser Neustrukturierung nicht verbunden. Zudem wurde die Schlüsselzahlensystematik an die Systematik anderer Bereiche der MessEGebV angepasst, z. B. Trennung von Grundgebühren und Zusatzgebühren unter Schlüsselzahlengruppe 3, dort 3.0.5... und 3.0.6...

Zu Nummer 18

Notwendige weitere Ergänzung zur Neustrukturierung in der Schlüsselzahlengruppe 11.

Zu Nummer 19

Bei der Schlüsselzahl 14.2.1.1 werden dem Wort „Entscheidung“ die Wörter „Bearbeitung eines Antrags und “ vorangestellt. Im Rahmen des Stichprobenverfahrens stellt sich nach Antragstellung manchmal heraus, dass die Stichprobe nicht bis zu Ende durchgeführt wird, z. B. wenn Anträge im Laufe des Verfahrens vom Antragsteller zurückgezogen oder auf Grund fehlerhaften Vorgehens des Antragstellers zurückgewiesen werden.

Der Bearbeitungsaufwand ist auf Seiten der Eichbehörden in der Regel in den Fällen des Zurückziehens bzw. Zurückweisens des Antrags ähnlich groß wie im Vergleich zum Bearbeitungsaufwand bei Entscheidung über die Verlängerung der Eichgültigkeit auf Grund des Stichprobenverfahrens und entsprechender Bescheiderstellung.

Um deutlicher zu machen, dass auch die Antragsbearbeitung unabhängig vom Stichprobenverfahren gebührenfähig ist, ist die Änderung notwendig und entspricht damit ähnlich gelagerten Gebührentatbeständen, wie beispielsweise bei Schlüsselzahl 14.4.1.1.

Allein die bis zu Zurückziehung bzw. Zurückweisung gegebenenfalls verminderte Stichprobengröße kann zu Gebühreneinsparungen durch verminderten Aufwand gemäß Schlüsselzahl 14.2.1.2 führen.

Zu Nummer 20

Die Gasqualität im Netz wird immer häufiger durch Simulationssoftware bestimmt. Diese Verfolgungs- bzw. Zuordnungssysteme können die Brennwerte und weitere Gaskomponenten an den Ausspeisestellen ermitteln und für die Gasabrechnung den Endkunden

zuordnen. Durch den Einsatz von Brennwertverfolgungssystemen können Netzbetreiber die Installation von Messtechnik oder die Brennwertanpassung durch Konditionierung einsparen. Die Rechtsgrundlage hierfür bildet § 25 Nummer 4 der MessEV, der die Ermittlung von Messwerten nach anerkannten Regeln der Technik, in diesem Fall auf der Grundlage der Nummer 6.3.2 des DVGW-Arbeitsblattes G 685 „Gasabrechnung“, erlaubt.

Die Genehmigungspflicht leitet sich aus dem DVGW-Arbeitsblatt G 685 ab, die vom Regelermittlungsausschuss als Ausgestaltung des § 25 Nummer 4 der MessEV identifiziert wurde.

Die Brennwertverfolgungssysteme müssen vor ihrer Anwendung von den Eichbehörden genehmigt und folgend regelmäßig überwacht werden.

Für die Genehmigung ist eine vorherige, positive technische Prüfung des Systems durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) erforderlich.

Zu Nummer 21

Die vorhergehende Schlüsselzahl 16.1.3.2 legt bereits eine Gebühr für bis zu 80 Fertigpackungen fest. Es werden so Missverständnisse vermieden.

Zu Artikel 3

Der Artikel regelt das Inkrafttreten.